



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An den
Vorsitzenden des 3. Strafsenates des
des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg
Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Dr. Rühle o. V. i. A.
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 StE 16/16-6 (bei Antwort bitte angeben)	OStA'in b. BGH Dr. Zabeck	81 91 - 312	12. April 2017

Betrifft: Strafverfahren gegen Zeki **Eroglu**
wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im
Ausland;
hier: Stellungnahme zu den Anträgen der Verteidigung (ANLAGEN 65 und 66
HVP)

1. Die Anträge der Verteidigerin RA'in Eder (ANLAGE 65) beantrage ich abzulehnen.

Die Anträge zielen erneut darauf ab, Einzelbeispiele für das Vorgehen des türkischen Staates im kurdisch-türkischen Konflikt unter Beweis zu stellen. Unbeschadet der teilweise zweifelhaften Qualifikation als Beweisanträge kann der Senat die Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft Lice, die Ladung des Sachverständigen Prof. Bice, die Verlesung des IHD-Berichts, die Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft Besiri und die Inaugenscheinnahme der Lichtbilder gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 StPO als aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos ablehnen. In seinem Beschluss (ANLAGE 47) hat der Senat bereits dargelegt, dass Einzelbeispiele vor dem Hintergrund der gerichtsbekanntenen Konfliktlage und Vorgehensweise des türkischen Staates weder für den Schuldspruch noch für den Rechtsfolgenausspruch von Bedeutung sind.

2. Ich beantrage ferner, den Antrag des Verteidigers RA Kienzle (ANLAGE 66) auf Vernehmung des Zeugen KHK Becker ebenfalls gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 StPO als aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos abzulehnen.

Auch dieser Antrag zielt auf die rechtliche Einordnung der PKK als terroristische Vereinigung im Ausland ab. Aus der unter Beweis gestellten Aussage des Zeugen Becker, er habe das Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte oder des türkischen Militärs nicht zum Gegenstand seiner Ermittlungen gemacht, wird der Senat jedoch nicht den Schluss ziehen müssen, dass der Ausrichtung der PKK auf Mord und Totschlag – etwa wegen einer Rechtfertigung ihrer Anschläge durch die §§ 32, 34 StGB – der Boden entzogen ist.

Die begehrte Beweiserhebung wirkt sich daher weder auf den Schuldspruch noch auf den Rechtsfolgenausspruch aus.

Auf den Beschluss des Senats (ANLAGE 48), wonach eine „kontextualisierende und die Dauerhaftigkeit eines Angriffs auf elementare rechtsstaatliche Grundsätze in den Blick zu nehmende Beweiserhebung“ nicht veranlasst ist, nehme ich ferner Bezug.

Im Auftrag

(Dr. Zabeck)